

## Lösungsskizzen zu den Kurzfällen zum einstweiligen Rechtsschutz

### Lösung Fall 1:

Bezüglich der Verwaltungsgebühren ist § 80 II Nr. 1 VwGO einschlägig. Bzgl. der Kosten nach Ersatzvornahme greift nach h.M. (anders als in Hamburg, vgl. Modul Nr.2) weder § 80 II Nr. 1 noch Nr. 3 ein, so dass durch die erhobene Klage insoweit Suspensiveffekt erreicht wurde, den die Behörde aber offenbar missachtet.

So dass (unterstellt der Kostenbescheid ist insgesamt rechtswidrig) folgender Antrag zu stellen ist:

*Es wird beantragt, die aufschiebende Wirkung der Klage vom ... gegen den Bescheid vom ... insoweit anzuordnen, soweit der Bescheid € 100,00 übersteigt, im Übrigen wird beantragt, festzustellen, dass die Klage vom ... gegen den Bescheid vom ... aufschiebende Wirkung hat.*

### Lösung Fall 2:

Es liegt ein Antrag gem. § 80 V 1 2. Alt. VwGO und ein Antrag gem. § 80 V 3 VwGO vor, so dass das VG tenoriert:

*Die aufschiebende Wirkung der noch zu erhebenden Klage gegen den Bescheid vom ... wird wiederhergestellt. Der Antragsgegnerin wird aufgegeben, den Jagdschein (genaue Bezeichnung) an den Antragsteller herauszugeben.*

### Lösung Fall 3:

Gem. § 80 VI VwGO ist der Antrag beim VG nur zulässig (!), wenn der Bürger zuvor die Aussetzung der Vollziehung bei der Behörde beantragt hat. Daher ist der Antrag unzulässig. Da kein Fall des § 80 VI 2 VwGO vorzuliegen scheint, beschließt das VG:

*Der Antrag wird abgelehnt.*

### Lösung Fall 4:

Vgl. die Übersicht zu § 80 a VwGO. Da vorliegend keine Baugenehmigung besteht, kommt nur ein Antrag gem. § 123 VwGO gegen die Bauaufsicht auf Erlass einer Baueinstellungsverfügung in Betracht, wobei der RA genau darlegen muss, weshalb in diesem Fall von einer Ermessensreduktion auf Null auszugehen ist.

Der Antrag lautet: *Die Antragsgegnerin im Wege der einstweiligen Anordnung zu verpflichten, dem Beigeladenen die Einstellung der Bauarbeiten (genaue Bezeichnung) aufzuerlegen.*

## **Lösung Fall 5:**

Nach h.M. liegt in diesem Fall wegen des Folgenbeseitigungsgedankens eine Ermessensreduktion auf Null vor, so dass der Nachbar gegen die Behörde einen Anspruch auf Erlass einer Abrissverfügung nach Landes-BauO hat. Allerdings wird dieser Anspruch im Regelfall nicht im Wege des einstweiligen Rechtsschutzes durchzusetzen sein, da dies eine Vorwegnahme der Hauptsache darstellen würde.

## **Lösung Fall 6:**

Nach OVG Greifswald (Beschl. v. 06.12.13 - 3 M 147/13) fehlt für einen Antrag nach § 80 a III VwGO das Rechtsschutzbedürfnis. Der Antrag nach § 80 a VwGO richtet sich gegen die „Vollziehung“ der Baugenehmigung; nach Fertigstellung des Rohbaus ist die Baugenehmigung weitestgehend vollzogen, so dass der Nachbar die Verletzung seiner drittschützenden Normen mit einer Drittanfechtungsklage geltend machen muss. Folgeproblem hier wird dann sein, ob die Baugenehmigung nicht schon bestandskräftig und die Frist für die Anfechtungsklage mithin abgelaufen ist. Ist keine Bekanntgabe an den Nachbarn erfolgt läuft ab Kenntnis oder groß fahrlässiger Unkenntnis nach h.Rspr. die Jahresfrist gem. § 58 II VwGO analog (Kopp/Schenke § 58 Rn. 17).

Die Ansicht des OVG Greifswald wird man allerdings nicht teilen können, wenn drittschützende Normen auch durch die fortwährende oder jetzt erst beginnende Nutzung der baulichen Anlage verletzt sind, dann ist der Antrag nach § 80 a III VwGO in jedem Fall zulässig.

## **Lösung Fall 7:**

Dies ist die klassische Konkurrentensituation im Beamtenrecht. Der Beamte muss die Mitteilung (im Regelfall VA) seines Dienstherrn angreifen und zugleich einen Antrag gem. § 123 VwGO stellen, so dass dem Dienstherrn die Vornahme der Ernennung untersagt wird, da anderenfalls wegen des Instituts der Ämterstabilität irreversible Nachteile drohen. Dies ist eine Kombination von vorläufigem und vorbeugendem Rechtsschutz.

Der Antrag gem. § 123 VwGO lautet:

*Der Antragsgegnerin aufzugeben, die Ernennung des Beigeladenen einstweilen (oder im Wege der einstweiligen Anordnung) ... (oder die Besetzung der Stelle ...) zu unterlassen.*